

**Verein zur Unterstützung und Förderung
des geistlichen Gemeindeaufbaus und von Projekten in der
Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Wiesbaden-Kohlheck e.V.**

SATZUNG

Vom 23.Februar 2013

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Unterstützung und Förderung des geistlichen Gemeindeaufbaus und von Projekten in der Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Wiesbaden-Kohlheck e.V. ". Er kann auch firmieren unter der Kurzbezeichnung "Gemeindeaufbauverein Paul-Gerhardt Wiesbaden e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein unterstützt und fördert den Arbeitsbereich des geistlichen Gemeindeaufbaus und von Projekten sowie der missionarischen Arbeit in der und durch die Evangelische Paul-Gerhardt-Gemeinde Wiesbaden-Kohlheck (nachfolgend Paul-Gerhardt-Gemeinde genannt).

(2) Der Verein unterstützt diese Arbeit durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für Personal, technische Ausrüstung, Immobilien und andere dem Gemeindeaufbau förderlichen Maßnahmen sowie durch die Anstellung von Personal.

(3) Eine enge Abstimmung mit der Gemeindeleitung liegt im Sinne des Vereins. Der Verein fällt seine Entscheidungen unabhängig, trifft aber keine Maßnahmen gegen den erklärten Willen des Kirchenvorstandes.

§ 3

Mitglieder

(1) Aktive Mitgliedschaft:

Eine aktive Mitgliedschaft können nur Personen erwerben, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.

Mindestens zwei aktive Mitglieder sollen dem Kirchenvorstand der Paul-Gerhardt-Gemeinde angehören.

(2) Förder-Mitgliedschaft:

Eine Fördermitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen.

(3) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Tod.

Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann auch mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder.

(5) Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie zwei, drei oder vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der aktiven Mitglieder des Vereins aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Kirchenvorstand der Paul-Gerhardt-Gemeinde angehören. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins ihres Amtes enthoben werden.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Die oder der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. Sie sind dabei an die Beschlüsse von Mitgliederversammlung bzw. Vorstand gebunden.

(3) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der oder die Vorsitzende. Er oder sie leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Stimmrecht besitzen nur die aktiven Mitglieder.
(Die Fördermitglieder haben ein Gastrecht bei der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht; sie erhalten Einladung und Protokoll der Mitgliederversammlung)
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
Beabsichtigte Satzungsänderungen werden vor ihrer Beschlussfassung dem Kirchenvorstand der Paul-Gerhardt-Gemeinde zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über den Haushaltsplan sowie über den Rechenschaftsbericht und über die Entlastung des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Vereins mindestens einmal jährlich in Textform und mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung (einschließlich von Beschlussanträgen) zu einer Versammlung ein.
 - (2) Auf schriftliches Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung durchführen.
 - (3) Soweit nicht anders geregelt, fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Falls bei einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einem späteren Zeitpunkt am gleichen Tag erneut einberufen. Deren Beschlussfähigkeit ist dann in jedem Fall gegeben; darauf ist bereits bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
 - (4) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereins kann im Falle der Abwesenheit dem Vorstand des Vereins sein Votum bis zu Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen. Dieses schriftlich eingereichte Votum zählt bei Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen als volle Stimme.
 - (5) Die Beurkundung der Beschlüsse der jeweiligen Organe erfolgt in einem Protokoll, das vom Vorsitzenden (von der Vorsitzenden) zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden den Vereinsmitgliedern und dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Paul-Gerhardt-Gemeinde unverzüglich zugesandt.
 - (6) Über wichtige Vorhaben informiert der Vereinsvorstand den Kirchenvorstand mündlich und die Gemeinde schriftlich, zum Beispiel im Gemeindebrief. Über vertrauliche Angelegenheiten ist
- Satzung Gemeindeaufbauverein Paul-Gerhardt Wiesbaden

Verschwiegenheit zu wahren. Eine Veröffentlichung der Namen der Spender erfolgt nur auf deren Wunsch.

§ 9 Einnahmen

Der Verein nimmt Zuwendungen (Spenden) von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Ebenso darf keine Person durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

§ 11 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Paul-Gerhardt-Gemeinde die verbleibenden Vermögenswerte mit der Auflage, diese unmittelbar und ausschließlich für missionarische Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

4

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23. Februar 2013
im Gemeindezentrum der Paul-Gerhardt-Gemeinde, Wenzel-Jaksch-Str. 1, 65199 Wiesbaden;
geändert von der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2015, 28. November 2015 und
zuletzt am 11. Mai 2021.